

# PAPENMEIER & ZÖHNER

Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

**VORAB PER TELEFAX: 0651/466-1906**

Landgericht Trier  
Justizstr. 2-6

D 54290 Trier

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68  
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

[www.rechtsanwalt-eilenburg.de](http://www.rechtsanwalt-eilenburg.de)

Partnerschaftsregisternummer:

Amtsgericht Leipzig, PR 112

Parkplätze im Hof

**Aktenzeichen: 11 O 364/09**  
**Abschriften sind beigelegt**

15.07.2010

## In Sachen

Stone, Jamie ./ Hildesheim, Friedhelm

teilte das Gericht als vorläufige Rechtsansicht mit, dass die Frage, ob der Erblasser die Erbschaft nach seiner Ehefrau ausgeschlagen hätte, nach § 286 ZPO zu beurteilen sei und dass § 287 ZPO keine Anwendung finde.

Dem kann bereits der Wortlaut des § 287 Absatz 1 Satz 1 ZPO entgegengehalten werden. Die Norm bezieht sich ausdrücklich auch auf die Frage, **ob** ein Schaden entstanden ist.

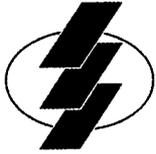
Zudem ist die Anwendung des § 287 ZPO auf diese Frage ständige Rechtsprechung des BGH. Ich verweise hierzu auf

- BGH, Urteil vom 27.05.1993 - IX ZR 66/92 - WM 1993, 1513, Rn. 20
- BGH, Urteil vom 18.11.1999 - IX ZR 402/97 - NJW 2000, 664, Rn. 53
- BGH, Urteil vom 06.07.2000 - IX ZR 88/98 - WM 2000, 1808, Rn. 21
- BGH, Urteil vom 10.07.2008 - III ZR 292/07 - NJW-RR 2009, 199, Rn. 14
- Ganter/Hertel/Wöstmann/Wöstmann, Handbuch der Notarhaftung, 2. Auflage, Rn. 2146.

Hier wird das Gericht zu der Überzeugung gelangen müssen, dass der Erblasser die Erbschaft nach seiner verstorbenen Ehefrau ausgeschlagen hätte, um seinen Testierwillen umzusetzen. Dass der Erblasser testieren wollte, hat er mit dem Testament vom 02.10.2006 gezeigt. Alle Umstände sprechen nach der Lebenserfahrung dafür, dass der Erblasser ausgeschlagen hätte: Er war sterbenskrank, er hatte eine mehr als auskömmliche Rente, das Vermögen der Ehefrau des Erblassers war im Verhältnis zum Vermögen des Erblassers gering.

Zur Aussage des Beklagten weise ich darauf hin, dass diese sich im Wesentlichen in Allgemeinplätzen erschöpft und keine konkreten Angaben enthält. Auf einem Seminar letzte Woche wies Herr Richter Kroiß vom AG Traunstein darauf hin, dass dies das typische Aussageverhalten von Notaren ist, die sich an nichts erinnern oder eigenes Fehlverhalten kaschieren wollen. Es kommt nicht darauf an, was Notare oder der Beklagte allgemein tun, sondern, was im konkreten Fall geschehen ist. Hinter dem Verfahren steht die Frage, warum der Beklagte das Testament flüchtig gelesen und zurückgereicht hat, ohne Konsequenzen zu ziehen. In der Verhandlung vom 29.06.2010 trug der Beklagte eine Brille. Möglicherweise trug er diese im Besprechungstermin mit dem Erblasser nicht. Hierzu würde passen, dass der Beklagte nach eigenen Angaben die Notizen erst nach der Besprechung fertigte.

  
Papenmeier  
Rechtsanwalt



**PAPENMEIER & ZÖHNER**  
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

**VORAB PER TELEFAX: 0651/466-1906**

Landgericht Trier  
Justizstr. 2-6

D 54290 Trier

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68  
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

[www.rechtsanwalt-eilenburg.de](http://www.rechtsanwalt-eilenburg.de)

Partnerschaftsregisternummer:

Amtsgericht Leipzig, PR 112

Parkplätze im Hof

**Aktenzeichen: 11 O 364/09**  
**Abschriften sind beigelegt**

19.07.2010

**In Sachen**

Stone, Jamie ./ Hildesheim, Friedhelm

verweise ich im Nachgang zu meinem Schriftsatz vom 15.07.2010 noch auf das Urteil des BGH vom 20.03.2008 - IX ZR 236/06 - IBR 2008, 616, Rn. 13 (nach juris).

Dort heißt es: „Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, das Berufungsgericht habe sich die "freie Überzeugung" gebildet, der haftungsausfüllende Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden sei gegeben. Allerdings ist dieser Zusammenhang nach § 287 ZPO zu beurteilen. Gegenüber einer Anwendung des § 286 ZPO ist das Beweismaß verringert. Voll bewiesen zu werden braucht außer dem Pflichtenverstoß nur, dass derjenige, dem gegenüber die Pflicht verletzt worden ist, in seinen Interessen so betroffen worden ist, dass nachteilige Folgen für ihn eintreten konnten. Soweit es um den eigentlichen Eintritt des Schadens und um dessen Höhe geht, kann und muss sich der Tatrichter also mit einer deutlich überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen“.



Papenmeier

Rechtsanwalt